

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an Krafträdern

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung keine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH Technik & Training

Dunlopstrasse 2 63450 Hanau

Telefon 0800 - 130 51 31

Telefax 0800 - 130 51 32

F-Mail

technikundtraining@goodyeardunlop.com

Geschäftsführer Jürgen Titz Christoph Maas Sturmius Wehner

Aufsichtsratsvorsitzender

Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Zentes

Fa	ahrzeughersteller Fahrzeugtyp Handelsbezeichnung					Felger	ngröße vo.	Felgengröße hi.
ΒN	3MW 2R10 / 2R10R S 1000 R					Serier	felge	Serienfelge
	Bereifung vorne			Bereifung hinten				
1)	120/70 ZR 17 M/C	(58W) TL Sp	ortSmart TT	190/55 ZR 17	MC (75W) TL	SportSma	rt TT
1)	120/70 ZR 17 M/C	(58W) TL Sp	ortsmart ² MAX	190/55 ZR 17	MC (75W) TL	Sportsman	rt² MAX
1)	120/70 ZR 17 M/C	(58W) TL Sp	190/55 ZR 17	MC (75W) TL	W) TL Sportmax Qualifier II		
1)	120/70 ZR 17 M/C	(58W) TL Sp	ortmax Roadsmart III	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Sportmax	Roadsmart III SP
<u> </u>	l flagen:			I .				

= Auslaufgröße

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen

liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 –

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Anderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet

Hanau, 16.01.2018

Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH

i.V. S. dai helman

Simon Michelmann Manager Sales Business Motorcycle D-A-CH Originalstempel und Unterschrift des Händlers Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie der Bescheinigung mit dem Original